



Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine (Vereinsförderrichtlinien)

1. Allgemeines

Die Stadt Beilstein fördert die Vereine, die ihren Sitz und ihren Wirkungskreis im Stadtgebiet haben. Auf die Bewilligung von Zuschüssen durch die Stadt Beilstein besteht kein Rechtsanspruch. Die kommunale Vereinsförderung wirkt nachrangig.

Nicht gefördert werden

- Politische Parteien im Sinne von §21 GG
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von §22 BGB
- Vereine, deren tatsächlichen Zweck nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben
- Nicht im Deutschen Sportbund organisierte Sportgruppen

2. Sachleistungen

Die Stadt stellt den Vereinen das Mineralhallenbad und das Sportgelände unentgeltlich zur Verfügung. Für die Langhanssporthalle wird eine Gebühr nach der Nutzungsentgeltordnung erhoben. Bewirtschaftungskosten für städtische Gebäude (z.B. Langhansstr.1, Vereinsheim Billensbach usw.) übernimmt die Stadt ohne Kostenbeteiligung.

Der kassenmäßige Wert der Bezuschussung schlägt sich im Haushaltsplan nieder und wird als innere Verrechnung dargestellt.

3. Weitere Förderung

Der TGV „Eintracht“ Beilstein sowie die Stadtkapelle Beilstein tragen sowohl kulturell als auch sportlich zur Stärkung des Gemeinschaftslebens in der Stadt bei. Sie leisten wesentliche Beiträge zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung insbesondere im Jugendbereich.

Zur Förderung des Freizeit-, - Breitensports und des Kulturangebotes und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten (Verbandsbeiträge, Reisekosten, Fortbildungskosten, Instrumentenbeschaffung) gewährt die Stadt Beilstein einen Zuschuss. Dieser setzt sich aus einem Grundbetrag und einer von der Anzahl der Mitglieder abhängigen Komponente zusammen.

Grundförderung	100 €
Zusatzförderung	
von 0 bis 100 Mitglieder	250 €
von 101 bis 200 Mitglieder	500 €
von 201 bis 300 Mitglieder	750 €
von 301 bis 400 Mitglieder	1.500 €
von 401 bis 500 Mitglieder	3.000 €
von 501 bis 600 Mitglieder	4.000 €
von 601 bis 700 Mitglieder	6.000 €
von 701 bis 800 Mitglieder	8.000 €
von 801 bis 900 Mitglieder	10.000 €
von 901 bis 1.000 Mitglieder	13.000 €
von 1.001 bis 1.100 Mitglieder	16.000 €
von 1.101 bis 1.200 Mitglieder	19.500 €
über 1.200 Mitglieder	23.000 €

Weiterhin erhält der TGV „Eintracht“ für die Durchführung der Ferienfreizeit einen Zuschuss von 600 Euro.

4. Jugendförderung

Für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird ein weiterer Zuschuss gewährt. Dieser beträgt für bis zu 18 Jahre alte Mitglieder 8,50 Euro jährlich.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen, die seit mindestens 3 Jahre im Vereinsregister eingetragen sind, ihren Sitz in der Stadt Beilstein haben und kulturell und sportlich tätig sind.

Weitere Voraussetzung ist, dass von den Vereinen ein angemessener Mitgliedsbeitrag erhoben wird und die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

6. Antrags- und Auszahlungsverfahren

Anträge müssen bis zum 31.7 des Folgejahres mit entsprechendem Nachweis über die Zahl der Mitglieder zum 31.12 des vorangegangenen Jahres gestellt werden.

Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

7. Schlussbestimmungen

Die Zuschussgewährungen erfolgen jeweils unter der Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Vertretbarkeit.

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1.1.2007 in Kraft.

Beilstein, den 20.06.2007

gez. Henzler
Bürgermeister